



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/124-2025#022
Datum: 15.01.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Wolfach, Felshangsicherungsmaßnahme rechts der Bahn“

**in der Gemeinde Wolfach
im Ortenaukreis**

Bahn-km 4,820 bis 4,933

der Strecke 4251 Hausach - Schiltach

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-SW-F-L
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Gewässerschutz	6
A.4.2	Natur- und Artenschutz	7
A.4.3	Immissionsschutz.....	8
A.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten	9
A.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
A.4.6	Geotechnik.....	9
A.4.7	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	9
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg.....	9
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Offenburg (UNB)	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
A.8	Hinweise	11
A.8.1	Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
A.8.2	Hinweise des Regierungspräsidium Freiburg	11
A.8.3	Hinweis des Eisenbahn-Bundesamt	12
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit.....	14
B.3	Umweltverträglichkeit.....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	Variantenentscheidung	15
B.4.3	Gewässerschutz	16
B.4.4	Naturschutz und Bodenschutz.....	16
B.4.5	Artenschutz	19
B.4.6	Immissionsschutz.....	22
B.4.7	Waldwirtschaft.....	24

B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	25
B.4.9	Kampfmittel	26
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	26
B.4.11	Geotechnik	26
B.5	Gesamtabwägung	27
B.6	Sofortige Vollziehung	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	29

Auf Antrag der DB InfraGO Aktiengesellschaft, I.II-SW-F-L (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Wolfach, Felshangsicherungsmaßnahme rechts der Bahn“ (r.d.B), am Rand der Altstadt von Wolfach, im Ortenaukreis, von Bahn-km 4,820 bis 4,933 der Strecke 4251, Hausach - Schiltach, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen die Erstellung von:

1. Bauwerk 2 im südwestlicher Voreinschnitt des Wolfacher Tunnel
 - Vegetationsrückschnitt und Beräumung der Böschung und des Tunnelportals
 - Hangsicherung in Form einer Netzauflage mit 3 sich überlappenden Fangzäunen am oberen Rand der Netzauflage
 - Einzelsicherungen mittels Spritzbetonplomben
2. Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche (BE-Fläche) bei Bahn km 4,5 - 4,6. Diese wird wegen der Streckensperrung gleichzeitig für die Erstellung des Bauwerk 1 (Plangenehmigung Az.: 591ppw/124-2025#013) genutzt.
 - BE-Fläche ca. 1.530 m², Flurstück 929 der Stadt Wolfach auf dem Parkplatz gegenüber dem Bahnhof.
 - Temporäre Eingleisstelle bei Bahn-km 4,753
 - Betrieb einer Eingleisstelle am Bahnübergang Bahnhofstraße – Sichenwaldweg

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
01	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 27.06.2025, 21 Seiten	genehmigt
02	Übersichtskarte und Übersichtslageplan	
02.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 25.000 / 100.000	nur zur Information
02.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
03	Lageplan, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
04	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 27.06.2025, 4 Blätter	genehmigt
05	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
06	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 27.06.2025, 3 Blätter	genehmigt
07	Bauwerksplan, Bauwerk 2, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstäbe 1 : 500 / 100 / 10	genehmigt
08	Baustelleneinrichtungsplan (Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstäbe 1 : 500	genehmigt
09	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
09.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 27.06.2025, 66 Seiten	genehmigt
09.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 27.06.2025, 16 Seiten	genehmigt
09.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
09.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.00	genehmigt
10	Artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 27.06.2025, 24 Seiten	nur zur Information
11	Schall- und Erschütterungsgutachten (Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 27.06.2025, 44 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht	
12.1	Geotechnischer Bericht Geotechnischer Bericht zur Steinschlag- und Felssturz- gefährdung, Planungsstand 11.08.2022, 36 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.2	Stellungnahme Ergänzende Stellungnahme zum geotechnischen Bericht zur Steinschlag- und Felssturzgefährdung vom 11.08.2022, Planungsstand 18.03.2024, 21 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Gewässerschutz

1. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind Schmier- Kraftstoff-, und Ölverluste unbedingt zu verhindern.
2. Auf der Baustelle sind Bindemittel und Auffangbehälternisse für Tropfverluste und Havarien vorzuhalten.
3. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf versiegelten und nach unten abgedichteten Flächen gelagert und umgefüllt werden.
4. Eine Gewässerverschmutzung durch Abwässer, Bauschutt, Erdreich, etc. ist vorsorglich zu verhindern.
5. Bei einer Gewässerverschmutzung sowie dem unvorhergesehenen Antreffen von Grundwasser sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Offenburg Tel. 0781 805 9674, zu kontaktieren.

A.4.2 Natur- und Artenschutz

A.4.2.1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung im Fachbereich nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist dem Amt für Umweltschutz in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Offenburg, und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

Die zu erstellenden Berichte sollen auch begründete Angaben enthalten, ob wider Erwarten Artenschutzmaßnahmen z. B. i. Bz. auf Eidechsen oder Fledermäuse erforderlich sind/waren.

Die von der UBÜ anzufertigenden Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart stets unaufgefordert möglichst zeitnah – d. h. spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss des Vorhabens –, bei besonderen berichtswürdigen Vorkommnissen im Bauablauf jedoch unverzüglich, vorzulegen.

A.4.2.2 Artenschutz

Bei eventuell notwendigen Nacharbeiten ist die Ausrichtung der Beleuchtung wegen möglicher Kollisionsrisiken jagender Fledermäuse zu überwachen.

Bei der Umsetzung der z. v. g. Maßnahmen zum Artenschutz ist das Amt für Umweltschutz des Landratsamt Ortenaukreis zu beteiligen (siehe aber auch Hinweis A.8.3 Nr. 2).

A.4.2.3 Biotope

Der Arbeitsraum ist so abzugrenzen, dass Eingriffe in das Biotop „Niederwald Reuterbergle S Wolfach“ (Nr. 277153173181) ausgeschlossen sind.

A.4.2.4 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der zuständigen UNB die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.4.2.5 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist für Berichtszwecke unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu dokumentieren.

Die gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzufertigenden Berichte sind unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Dokumentation nach Satz 1 dem Amt für Umweltschutz in seiner Funktion als UNB des Ortenaukreis sowie auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zuzuleiten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Beachtung der AVV Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Kapitel 9.4.6, Planunterlage 1) genannte Maßnahmen i. V. m. den in der Untersuchung zu baubedingten

Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen (Schallschutz, Kapitel 6, Planunterlage 11) aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Nutzbarkeit des Wanderwegs oberhalb der Einschnittsböschung ist für die Dauer der Bauarbeiten zu gewährleisten. Temporäre Sperrungen sind frühzeitig mit der Stadt Wolfach abzustimmen.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der dinglichen Sicherung und Nutzungsbefugnis sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald und soweit wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird. Dies gilt im Besonderen für den Wanderweg.

A.4.6 Geotechnik

Der geotechnische Bericht (Planunterlage 12) ist Grundlage der weiteren Ausführungsplanung.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart und dem Amt für Umweltschutz im Landratsamt Offenburg möglichst frühzeitig aber mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg

- Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamt Offenburg sowie der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Ortenau werden für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen frühzeitig beteiligt.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Offenburg (UNB)

- Aus der Ökokontomaßnahme „317.02.053 - 5010 Hornberg 0632 ‚Schachen‘“ werden die genannten 908 Ökopunkte diesem Eingriffsvorhaben (Neubau Felssicherung Bauwerk 2, Strecke 4251 Hausach – Schiltach, km 4,820 bis km 4,933) zugeordnet. Die UNB wird über die endgültige Abbuchung in Kenntnis gesetzt.
- Zum Schutz des Biotops „Reuterbergles Wolfach“ (277153173204) ist weder eine Befahrung mit schweren Geräten noch die Ablagerung von Materialien der steilen Felsböschung vorgesehen.
- Um eine Tötung und Verletzung der besonders geschützten Ringelnatter zu vermeiden, wird eine Vergrämung durch Lebensraumentwertungen durchgeführt; vgl. Maßnahme 004_V, Unterlage 09.2, Maßnahmenblätter zum LBP.
- Um eine Tötung und Verletzung von etwaig vorhandenen Brutvögeln, Gelege oder Jungtieren zu vermeiden, werden die Rückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Oktober und Ende Februar durchgeführt; vgl. Maßnahme 002_V, Maßnahmenblätter zum LBP.
- Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden planmäßig keine nächtlichen Bauarbeiten stattfinden.
- Die Baumaßnahmen werden umweltfachlich (ökologisch) begleitet, und der UNB wird der Ansprechpartner rechtzeitig mitgeteilt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

A.8.1 Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

1. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.
Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen.
2. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschuss entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.
Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

A.8.2 Hinweise des Regierungspräsidium Freiburg

1. Falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung und -tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommt, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Ortenaukreis – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – und des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst Bereich Ortenau notwendig. Hierdurch können zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr, Katastrophenschutz als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden.
2. Eingriffe in Anlagen des Reutherbergtunnel müssen vermieden werden. Die Durchfahrtshöhe am Tunnelbauwerk muss beachtet werden. Der Tunnel ist voraussichtlich Ende März/Anfang April und im Oktober 2027 nachts gesperrt (20:00 bis 5:00 Uhr).

A.8.3 Hinweise des Eisenbahn-Bundesamt

1. Im Bereich des zu vernetzenden Felshangs sollten Zugänge für die Feuerwehr (Brandbekämpfung) und den Rettungsdienst (Arbeitsunfall) sichergestellt werden.
2. Eine nachträgliche Aufnahme von Nacharbeiten in die ist nach §§ 74, 76 VwVfG zu bewerten. Erforderlichenfalls ist das Lärm- und Artenschutzkonzept entsprechend anzupassen (ggf. Ersatzwohnraum, Schutzmaßnahmen bzgl. nachaktiver Insekten und Fledermäuse, etc.).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Wolfach, Felshangssicherungsmaßnahme rechts der Bahn“ hat den Schutz der Bahnstrecke vor Steinschlag, Felssturz, Hangrutsch bzw. Murenabgängen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,820 bis 4,933 der Strecke 4251 Hausach - Schiltach in Wolfach.

Hierfür wird zuerst ein Vegetationsrückschnitt und eine Beräumung des Felshangs auch oberhalb des Tunnelportals durchgeführt. Anschließend wird der Hangbereich einschließlich der Trockenmauer oberhalb des Tunnelportals durch eine Netzauflage und 3 sich überlappende Fangzäune am oberen Rand der Netzauflage gesichert. Innerhalb der Netzauflage sind zusätzlich 2 Einzelsicherungen mit Spritzbetonplomben notwendig.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO Aktiengesellschaft, I.II-SW-F-L (Vorhabenträgerin) hat über das Antrags- und Beteiligungsportal mit dem Antrag A-E100688-001 vom 27.06.2025, Az. G.016265286, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Wolfach, Felshangssicherungsmaßnahme rechts der Bahn“ beantragt. Zusätzlich sind am 09.07.2025 auch die Planunterlagen in Papierform beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.07.2025, Az. 59164 591ppw/124-2025#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 13	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd, Stellungnahme vom 10.07.2025, Az.: 65614-656ti/006-2025#073
T 21	Landesamt für Denkmalpflege Referat 83.1, Stellungnahme vom 04.07.2025, Az.: RPS83-1-255-21/243/2
T 70	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW), Stellungnahme vom 23.06.2025, ohne Az.
T 104	Unfallversicherung Bund und Bahn, Stellungnahme vom 04.08.2025, Az.: F - 313.1 - FTZ
T 125	Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V., Stellungnahme vom 09.07.2025, ohne Az.
T 126	Stadt Wolfach, Stellungnahme vom 17.07.2025, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 23/72	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) / Referate 16, 83, Stellungnahme vom 22.08.2025, Az.: RPF24-0513.2-200
T 45	Landratsamt Offenburg (Ortenaukreis), Stellungnahmen vom 22.08.2025 ohne Az.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ergibt sich im Einzelnen aus B.3 bis B.5. Insbesondere wurden mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt und seitens der Vorhabenträgerin formgerechte Einverständniserklärungen der Rechtsbetroffenen vorgelegt, soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO Aktiengesellschaft, I.II-SW-F-L.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und wegen des nicht erreichten unteren Prüfwerts (2000 m²) nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke 4251 Hausach – Schiltach zwischen Bahn-km 4,820 bis 4,933 vor Steinschlag, Felssturzsrisiken und Hangrutschen.

Die Planung dient dazu, den steinschlaggefährdeten Gleisbereich vorsorglich vor möglicherweise herausbrechende Felsbrocken und Geröll, die den Gleisbereich erreichen können, mit einer technischen Sicherung unter Einhaltung aktueller technischer Standards dauerhaft zu sichern. Ein flüssiger Streckenbetrieb kann hierdurch aufrechterhalten werden. Ziele des § 1 AEG werden hierdurch verwirklicht (Sicherheit und Attraktivität des Eisenbahnbetriebs).

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts geboten.

B.4.2 Variantenentscheidung

Laut Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) wurden 2 Varianten in Bezug zur Nullvariante ohne bauliche Maßnahmen (Vegetationsrückschnitt und Fels- und Geröllberäumung bei Bedarf) untersucht.

Die Variante 1 Vernetzung der Einschnittsböschung einschließlich der Trockenmauer oberhalb des Tunnelportal und 2 Einzelsicherung innerhalb der Vernetzung sowie dem Bau von 3 sich überlappenden Fangzäunen am oberen Rand der Vernetzung stellt wegen des geringen Eingriffs in die Umwelt durch den Wegfall von 3 Einzelsicherung im Waldbiotop „Felsband S Wolfach“ im Vergleich zur Variante 2 eine bzgl. Sicherheit und Umweltverbrauch ausgewogene und auch kostengünstigere Lösung dar.

Im Erläuterungsbericht wird nachvollziehbar dargelegt, warum sich die Vorhabenträgerin für die Antragsvariante (Variante 1) entschieden hat. Andere Varianten als die dargestellten drängen sich nicht auf. Überwiegende widerstreitende Belange, die für die Auswahl einer anderen der o. g. Varianten sprechen, bzw. durchgreifende Bedenken gegen die Realisierungsvariante sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

B.4.3 Gewässerschutz

Weder der Vorhabenbereich noch die BE-Fläche liegen im näheren Umfeld von Wasserschutzgebieten, Gewässern oder sind durch Hochwasser gefährdet.

Im Rahmen der Bauarbeiten besteht jedoch bedingt durch die Höhenlage der Bauwerke (insbesondere unfallbedingt) die Gefahr der Gewässerverschmutzung (Grundwasser) über den Wirkungspfad Boden.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehen Vorsorgemaßnahmen zum Boden-, Grundwasser- sowie Gewässerschutz (Maßnahmenblatt 005_V, Planunterlage 09.2) wie die Lagerung wassergefährdender Stoffe und Betankungsvorgänge auf versiegelten und nach unten abgedichtetem Untergrund, kann eine relevante Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden diesbezüglich weder Forderungen noch Bedenken durch die TÖB mitgeteilt.

Die Vorhabenträgerin erfüllt durch die z. v. g. Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben des WHG.

Zum Schutz vor möglichen Gewässerverschmutzungen wurde die z. v. g. Maßnahme durch die Plangenehmigungsbehörde konkretisiert und als Nebenbestimmung A.4.1 aufgenommen.

Somit stehen die Belange des Gewässerschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.4 Naturschutz

Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 09.1) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und bezeugen hinsichtlich der angewandten Methodik und Vollständigkeit keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die geplante Felssicherung liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ Nr. 7 und bis auf das Biotop „Niederwald Reuterberg S Wolfach“ Nr. 277153173181 in ca. 40 m Entfernung befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im näheren Umfeld des Vorhabens die betroffen sein könnten.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG

haben bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 1.237 m². Davon entfallen anlagenbedingt 557 m² auf den zu vernetzenden Felshang einschließlich der 3 neu zu errichtenden Fangzäune. Baubedingt entfallen 680 m² auf die vorübergehende Nutzung von Arbeitsräumen zum Befestigen und Aufbau der z. v. g. Netze und Fangzäune. Die versiegelte BE-Fläche und die Eingleisstelle am BÜ bei Bahn-km 4,753 wurden nicht berücksichtigt. Die rückwärtige Verankerung der Netze, Fangzäune, und -schürzen erfolgt über Felsnägeln.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von befestigten Straßen und Wegen sowie der Schotterfläche auf der o. g. BE-Fläche werden generell nicht als Eingriff beurteilt.

Die kleinflächigen dauerhafte Versiegelungen von 3 m² durch die Verankerung der Netze und Fangzäune ist als unerheblich zu beurteilen. Durch Ersatzpflanzung, Rekultivierung und natürliche Sukzession der in Anspruch genommen Flächen verbleibt nur ein geringes zu kompensierendes Defizit das durch eine Ökokontomaßnahme ausgeglichen wird.

Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlage 09.1) und den dazugehörigen Maßnahmenblättern (Planunterlage 09.2) im Sinne des § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG wie folgt dargestellt.

- 001_V: Umweltfachliche Bauüberwachung, Einweisung Baufirma, Gehölzschutz;
- 002_V: Einschränkung der Rodungsmaßnahmen;
- 005_V: Vorsorgemaßnahmen Boden- und Grundwasserschutz;
- 006_A: Ersatzpflanzung für beseitigte Gehölze
- 007_A: Rekultivierung und natürliche Sukzession;
- 008_A: Ökokontomaßnahme „5010 Hornberg 0632 Schachen“.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Umweltschutz des Landratsamt Offenburg als untere Naturschutzbehörde (UNB) in der Stellungnahme vom 22.08.2025 gebeten den Ausgleich des Ökopunktedefizits von 908 Ökopunkten, wie bereits von Vorhabenträgerin beabsichtigt, der Maßnahme „317.02.053 - 5010 Hornberg 0632 ‚Schachen‘ zuzuordnen und die UNB über die

Abbuchung in Kenntnis zu setzen als Nebenstimmung aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 10.09.2025 erklärt, die UNB über die Abbuchung in Kenntnis zu setzen.

Was die in diesem Zusammenhang erwähnte Stellungnahme vom 02.04.2025 der UNB an die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planung betrifft, hat diese in der o.g. Rückäußerung zugesagt die dort genannten Forderungen bezüglich des Naturschutzes wie folgt umzusetzen:

Die Befahrung mit schweren Geräten sowie Ablagerung von Materialien sind im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Niederwald Reuterberggle S Wolfach“ (Nr. 277153173181) aufgrund der steilen Felsböschung nicht vorgesehen.

Wegen einer möglichen Beeinträchtigung des Biotops wurde die Vorhabenträgerin mit der E-Mail vom 25.11.2025 um eine fachgutachterliche Stellungnahme zum Gesteinsmehl gebeten.

In der E-Mail vom 25.11.2025 hat die Vorhabenträgerin folgende Stellungnahme durch den Ersteller des LBP vorgelegt:

Die zu vernetzende Fläche ist ein westexponierter Felshang am Südportal eines Tunnels. Direkt oberhalb und nördlich schließt ein Waldgebiet an, welches nicht gesetzlich geschützt ist. Wegen der größeren Felsbereiche mit nur geringer Erdaufage können etwas größere Mengen an Gesteinsstaub entstehen. Allerdings werden sich die Stäube nur sehr kleinräumig (max. 5 m) im Umkreis der Bohrlöcher verteilen. Zudem ist auch diese Fläche relativ schattig, eine leichte Grundfeuchte ist auch hier vorhanden. Weiterhin wird der Gesteinsstaub durch einen nächsten Regenschauer wieder von Oberflächen abgewaschen. Der gesetzlich geschützte Niederwald wird durch den umgrenzenden Wald vom Vorhaben abgeschildert. Letztendlich liegt der Wald zu weit entfernt, als dass Auswirkungen zu erwarten sind. Aus fachgutachterlicher Sicht wird sich eventuell entstehendes Gesteinsmehl nicht auf das nach §30 gesetzlich geschützte Biotop auswirken.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde stellt das Gesteinsmehl somit für das Biotop mengen- und lagebedingt keine erhebliche Gefahr dar.

Zum Schutz des Biotops hält es die Plangenehmigungsbehörde aber für notwendig, dass der Arbeitsbereich zum Biotop abgegrenzt wird; siehe Nebenbestimmung A.4.2.3.

Aus Sicht der UNB und der Plangenehmigungsbehörde ist eine ökologische bzw. eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung mit Kenntnissen in den Fachbereichen Natur-, Arten-, und Immissionsschutz nach Maßgabe des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für

Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes einzurichten.

Die Anforderungen des o. g. Leitfadens sind erfüllt, es bestehen mehrere kontrollbedürftige Themenbereiche (siehe im Folgenden sowie B.4.5, B.4.6).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter in den Themenbereichen Natur-, Arten- und Immissionsschutz sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

Hinsichtlich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt als Plangenehmigungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die entsprechende Datenübermittlungspflicht auferlegen.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2 und 09.4) und die Nebenbestimmung A.4.2 wird den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen.

Naturschutzbelange stehen der vorliegenden Planung folglich nicht entgegen.

B.4.5 Artenschutz

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist, für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der im Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten, zu prüfen ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 10) unternommen. Dabei wurde geprüft, inwieweit Wirkfaktoren im Wirkungsbereich des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

Im ersten Schritt konnte das zu untersuchende Artenspektrum für den Felshang entlang der Gleisanlage auf die Artengruppen Reptilien, Vögel (Avifauna) und Fledermäuse eingegrenzt werden.

Im zweiten Schritt wurden 9 Begehungen des Felshangs zur Erfassung von Reptilien, Vögel und Fledermäusen von März bis September 2022 durchgeführt.

Bei den 5 Begehungen zur ornithologischen Erfassung zwischen März und Juni 2022 wurden insgesamt 23 Vogelarten (16 Brutvogelarten) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen.

Bei den 5 Terminen zur Erfassung des Reptilienvorkommens zwischen April und Juni 2022 konnte am 29.04.2022 nur eine Ringelnatter nachgewiesen werden, obwohl im März 2022 zusätzlich 3 Reptilienbleche ausgelegt worden waren.

Bezüglich der Fledermäuse wurden 3 nächtliche Schwärmkontrollen zwischen Ende Juni und Anfang September 2022 mittels einer Wärmebildkamera (Pulsar Helion 2 XP50) und eines Ultraschalldetektors (Elekon Batlogger M) durchgeführt. Im Bereich entlang der Felsböschung konnte kein Schwärmverhalten festgestellt werden und es wurden dort auch keine Quartierstrukturen vorgefunden. Im Gegensatz zum angrenzenden Eisenbahntunnel, wo schwärmende Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse beobachtet werden konnten.

Die BE-Fläche wurde bereits für die zeitgleich während der Streckensperrung stattfindenden Felshangsicherungsmaßnahme zwischen Bahn-km 3,706 und 4,031 (Plangenehmigung Az.: 591ppw/124-2025#013) bei einer Übersichtsbegehung im Juni 2024 und bei 3 Begehungen (27.06.2025, 17.07.2025, 03.09.2025) auf mögliche Vorkommen von Reptilien überprüft – mit dem Ergebnis, dass keine Exemplare gefunden wurden.

Im Abs. 6.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung wird nachvollziehbar dargelegt, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen laut den Maßnahmenblättern zum LBP (Planunterlage 09.2) wie

- 002_V Einschränkung der Rodungsmaßnahmen,
- 003_V Verzicht auf nächtliche Arbeiten und Arbeiten in der Dämmerung und
- 004_A Vergrämung der Ringelnatter durch Lebensraumentwertung

ausreichen damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Umweltschutz des Landratsamt Offenburg als untere Naturschutzbehörde (UNB) in

der Stellungnahme vom 22.08.2025 bezüglich des Artenschutzes auf ihre Stellungnahme vom 31.03.2025 verwiesen (bzw. war die vom 02.04.2025 gemeint). Was die in diesem Zusammenhang erwähnte Stellungnahme vom 02.04.2025 der UNB an die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planung betrifft, hat diese in ihrer Rückäußerung vom 10.09.2025 zugesagt, die dort genannten Forderungen wie

- fachgerechte Umsetzung der Maßnahme 004_V um eine Tötung und Verletzung von Ringelnattern zu vermeiden,
- Rückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen um eine Tötung- und Verletzung von etwaig vorhandener Brutvögel Gelege oder Jungtiere zu vermeiden, sowie
- Verbot von nächtlichen Bauarbeiten um eine baubedingte Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich jagender Fledermäuse zu vermeiden,

bezüglich des Artenschutzes wie folgt umzusetzen:

- Vergrämung und Lebensraumwertung zum Schutz der Ringelnatter vor Tötung und Verletzung; vgl. Maßnahmenblatt 004_A zum LBP.
- Beschränkung der Gehölzrückschnitte auf das erforderliche Minimum in der Zeit zwischen Oktober und Februar zum Schutz der Avifauna; vgl. Maßnahmenblatt 002_V zum LBP.
- Verzicht auf planmäßige Nacharbeiten zum Schutz der Fledermäuse im Bereich des Wolfacher Eisenbahntunnel; vgl. Maßnahmenblatt 003_V.
- Beauftragung einer umweltfachlichen (ökologischen) Baubegleitung zur fachgerechten Umsetzung und Überwachung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen; vgl. Maßnahmenblatt 001_V zum LBP.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2, 09.4 und 10), siehe Maßnahmen 002_V, 003_V, 004_A und im Besonderen der Nebenbestimmung A.4.2.2, sowie den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (siehe Planunterlage 1 Kap. 8 u. 9.4.6) wird den Belangen des Artenschutzes damit auch im Sinne der o.g. Forderungen der UNB zur Avifauna sowie zu Reptilien und Fledermäusen Rechnung getragen.

Insgesamt genügt das um die Nebenbestimmung ergänzte Artenschutzkonzept den rechtlichen Vorgaben.

Somit stehen die Belange des Artenschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.6 Bodenschutz

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium (RP) Freiburg in der Stellungnahme zur Bodenkunde vom 22.08.2025 darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) beim Einwirken auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar (5.000 m²) ein Bodenschutzkonzept und bei mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen sind.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 10.09.2025 darauf verwiesen, dass mit deutlich weniger als 500 m³ beräumtem Felsmaterial zu rechnen ist und sie deshalb keine Notwendigkeit für ein Abfallverwertungskonzept sieht.

Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich wegen der natürlichen Sukzession der zu vernetzenden Flächen von 557 m² und Ersatzpflanzungen auf den 680 m² der Arbeitsräume sowie dem geringen Abraum von nur 15 m³ (40 t) der Meinung der Vorhabenträgerin an. Die Schwellenwerte des LBodSchG werden nicht erreicht.

Der verbleibende Bodeneingriff ist gering und aufgrund des geotechnischen Berichts (Planunterlage 12.1) zur Sicherung der Bahnstrecke zwingend erforderlich.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben erstreckt sich unmittelbar links der Bahnlinie entlang der Altstadt von Wolfach mit dem Schloss Wolfach. Dieser Bereich wurde als allgemeines Wohn- bzw. Mischgebiet eingestuft da keine Bebauungspläne vorhanden sind.

Rechtliche Grundlage für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens sind §§ 22, 66 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) findet keine Anwendung da es sich nach § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV weder um den Bau noch um eine wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahn handelt.

Bezüglich der Erschütterung ist die DIN 4150 Teil 2 und 3 rechtsverbindlich anzuwenden.

Den rechtlichen Rahmen zur Vermeidung und Minimierung von Staub bei Abbruch, Aushub, Zwischenlagerung und Entsorgungen stellt § 22 BImSchG dar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Vorliegend war es somit erforderlich, insbesondere die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 11) durchführen lassen.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Erläuterungsbericht Abs. 9.4.6 (Schall und Erschütterungen) maßgeblich folgende in der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen genannte Randbedingungen und vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen zu eigen gemacht:

- Auf Bauarbeiten im immissionskritischen Nachtzeitraum wird verzichtet;
- Die Forderung nach lärmarmen Typen der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen (Beachtung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden in den Ausschreibungsunterlagen aufgenommen;
- Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung werden vermieden;
- Die Anwohner werden rechtzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen in Kenntnis gesetzt (z. B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit);
- Maßnahmen zur Lärminderung (Verringerung der Einsatzzeiten oder Austausch bestimmter Maschinen und Geräte, kurzfristige Einleitung von technischen Maßnahmen zur Lärminderung) werden geprüft, sobald in den späteren Planungsphasen die Informationen über die einzusetzenden Maschinen und technologischen Abläufe vorhanden sind;
- Die Dauer der Baumaßnahme beträgt ca. 7 – 9 Wochen.

Bezüglich der Erschütterungen kommt die Untersuchung auf Basis der geplanten Bauverfahren und Abstände zum Schluss, dass Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) und auch

etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 nicht zu erwarten sind.

Die AVV Baulärm und die DIN 4150 Teil 2 und 3 werden als Verwaltungsvorschriften bzw. untergesetzliches technisches Regelwerk für verbindlich erklärt (siehe Nebenbestimmung A.4.3.1).

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 22.08.2025 auf die allgemein anzuwendenden Grundsätze der AVV Baulärm und der 32 BImSchV sowie auf die z. v. g. genannten Maßnahmen verwiesen.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hatte das Ordnungsamt der Stadt Wolfach in der Stellungnahme vom 17.07.2025 nach durchsicht der Planunterlagen keine Bedenken und Anmerkungen.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es aufgrund der prognostizierten Richtwertüberschreitungen einer regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung des Immissionsschutzkonzepts durch eine umweltfachlichen Bauüberwachung (s. o.).

Von einer Zumutbarkeit der Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung des wie oben nachgebesserten Immissionsschutzkonzepts ausgegangen werden. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Somit stehen die Belange des Immissionsschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.8 Waldwirtschaft

Das Vorhaben grenzt an den westlichen Rand des Siechenwald. Der zu vernetzende Hangbereich wurde dabei laut LBP (Planunterlage 09) zum überwiegenden Teil (409 m² von 557 m²) als anthropogene freigelegte Felsbildung und die vorübergehend genutzten Arbeitsräume als Laubbaumbestand (429 m² von 680 m²) eingestuft. Wegen der Verluste durch den Eingriff in den Baumbestand der Arbeitsräume hat Vorhabenträgerin als Ausgleich die Ersatzpflanzung beseitigter Gehölze nach Abschluss des Vorhabens vorgesehen; vgl. Massnahmenblatt 006_A.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Referat 83 im Regierungspräsidium Freiburg in der forstfachlichen Stellungnahme vom 22.08.2025 klargestellt, dass im Geltungsbereich der Planungen kein Wald im Sinne von §§ 2 LWaldG / BWaldG vorliege.

Kein Wald im Sinne dieser Gesetze seien mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außenliegenden Gleises, oder wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liege, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter.

Im Übrigen handele es sich bei den dargestellten Maßnahmen auch nicht um eine andere Nutzungsart, die eine Waldumwandlung erforderlich mache.

Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, seien die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Vor diesem Hintergrund, seien nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche / -fachliche Belange von dem im Betreff genannten Vorhaben nicht berührt.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde kommt das Amt für Waldwirtschaft des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 22.08.2025 zum selben Schluss wie das RP Freiburg das kein Wald bzw. Eingriffe im Rahmen des Vorhabens vorliegen.

Durch die Ersatzpflanzung in Verbindung mit der Rekultivierung und der natürlichen Sukzession stehen die Belange der Waldwirtschaft der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten; touristische Wanderwege

Das Vorhaben liegt am westlichen Hang des Reutherbergs gegenüber der Wolfacher Altstadt.

Der Zugang und die Versorgung der Baustelle erfolgt von der BE-Fläche gegenüber des Bahnhof Wolfach schienengebunden über den Bahnübergang bei Bahn-Km 4,753 aber auch über den öffentlichen Verkehrsraum (Siechenwaldweg), auf dem der touristische Wanderweg „Genieserpfad-Wolfacher Schlossblick“ (Fußweg) verläuft.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hatte die Stadt Wolfach in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2025 weder Bedenken noch Anregungen. Allerdings hatte Sie in ihrer E-Mail an die Vorhabenträgerin am 25.02.2025 um eine möglichst durchgehende Nutzbarkeit des o.g. Wanderweges auch während der Bauarbeiten gebeten.

Da es sich nach Aussage der Stadt um einen stark frequentierten und auch ausgeschilderten Wanderweg handelt schließt sich die Plangenehmigungsbehörde der Forderung der Stadt an und hat dies als Nebenbestimmung A.4.4 aufgenommen.

Somit stehen die Belange und Sicherheit des Straßenverkehrs und des Tourismus der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.10 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bei der DB Immobilien eine Kampfmittelauskunft für die Strecke 4251 von km 3,700 – 4,050 und km 4,820 – 4,900 eingeholt.

Laut der Stellungnahme vom 08.09.2022 gab es keine kampfmittelverdächtigen Aktivitäten im Vorhabenbereich, weshalb keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplante Baumaßnahme erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme und dingliche Sicherung von Grundflächen Dritter. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis entsprechend dargestellt (vgl. lfd. Nr. 1 der Planunterlagen 05 und 06).

Die für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Einverständniserklärungen liegen vor.

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um die durch Netze, Fangzäune zu sichernden Hangbereiche einschließlich der dafür notwendigen Arbeitsräume. Diese sind nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung wieder in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Dies wird durch die Nebenbestimmung A.4.5 sichergestellt.

Somit stehen die Belange der Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter der vorliegenden Planung nicht entgegen

B.4.12 Geotechnik

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld die antragsgegenständlichen Hangsicherungen einer geotechnischen Prüfung unterzogen (s. Planunterlage 12), deren Ergebnisse und technische Umsetzung (s. Planunterlage 1) in der TÖB-Beteiligung unbeanstandet blieben. Dem als Entscheidungsgrundlage vorgelegten Gutachten und

als Ergebnis der TÖB-Beteiligung sind keine fachlichen Einwände gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu entnehmen.

Die gewählte Variante weicht geringfügig von der im geotechnischen Bericht untersuchten und fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahme dahingehend ab, dass eine Auffangschürze vorgeschlagen wurde, die aber nicht zum Einsatz kommt.

Die Vorhabenträgerin wurde daraufhin mit der E-Mail vom 25.11.2025 um eine fachgutachterliche Stellungnahme zu der Abweichung gebeten.

In der E-Mail vom 25.11.2025 hat die Vorhabenträgerin folgende Stellungnahme des Erstellers der geotechnischen Prüfung (Bericht) vorgelegt:

In der ergänzenden Stellungnahme (Unterlage 12.2) Kapitel 5 "wird eine Auffangschürze als nicht ausreichend erachtet und an gleicher Stelle ein Fangzaun empfohlen".

Dieser Empfehlung wurde in der Planung gefolgt und anstelle Auffangschürzen ausreichend dimensionierte Fangzäune vorgesehen.

Somit steht die gewählte Variante aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde der Genehmigung nicht entgegen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die in der Plangenehmigung verfüigten Nebenbestimmungen konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der TÖB-Beteiligung sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung vorgenommener Anpassungen durch Nebenbestimmungen alle erforderlichen Schutzkonzepte aufgestellt, um die Umwelteinwirkungen möglichst gering und unterhalb von Erheblichkeitsschwellen zu halten. Notwendige Einverständniserklärungen liegen vor.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 15.01.2026

Az. 591ppw/124-2025#022

EVH-Nr. 3540638

Im Auftrag